

PREISLISTE 2026



Qualität ist unser Antrieb



SÜGB ZERTIFIKAT
gilt für nach Norm
angebotene Produkte.



Wo finden Sie was

Gesteinskörnungen ab Werk Untervaz	4/5
Gesteinskörnungen Zahlungskonditionen Transportpreise/Regiepreise gemäss ASTAG	5
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	6
Annahmegebühren Sammel- und Sortierplatz IG Oberau AG, Zizers Diverse Materialien ab IG Oberau AG, Zizers	7
Recyclingmaterialien ab IG Oberau AG, Zizers Verwendungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen	8
Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt	9
Annahmegebühren, lose (gemäss BAFU-Richtlinien) Allgemeine Bedingungen	10/11
Ansprechpersonen	11

*** Gesteinskörnungen ab Werk Untervaz**

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Preis Fr./m ³
-------------	---------	------------	--------------------------

Gesteinskörnungen rund nach: Norm SN 670 102b-NA / SN EN 12620

105**	Sand	0/4	64.50
111	Kies	4/8	58.50
112	Kies	8/16	61.-
113	Kies	16/32	60.-

Korngemische

121	Korngemisch		0/8	65.50
122	Korngemisch	Kranbeton	0/16	63.50
123	Korngemisch		0/16	65.-
124	Korngemisch	Kranbeton	0/32	63.-
125	Korngemisch		0/32	65.-
126	Korngemisch		4/16	61.-
127	Korngemisch		4/32	61.-
128	Korngemisch		8/32	61.-

Gesteinskörnungen gebrochen für Asphalte nach SN 670 103b NA / SN EN 13043***

201	Brechsand		0/2	78.-
203	Splitt		2/4	78.-
204	Splitt		4/8	78.-
205	Splitt		8/11	78.-
206	Splitt		11/16	78.-
207**	Splitt		16/22	78.-

Kiesgemisch nach VSS 70 119, SN EN 13242, SN EN 13285

411**	Ungebundenes Gemisch (UG)		0/22	56.-
412**	Ungebundenes Gemisch (UG)		0/45	44.50

Weitere Gesteinskörnungen

108**	Grobsand	0,8/4	35.-
301	Grobkies	32/63	58.-
405**	Auffüllmaterial unsortiert	0/X	35.-
423	Planiekies	0/16	61.50
425	Planiekies	0/32	57.-
426	Strassenkies, ungew. binding	0/16	51.-

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

*** Geologische Herkunft: Rheinablagerungen Untervaz**

** Nur auf Anfrage

*** Verwendung: AC (Deckbeläge) Typ L, N
 AC (Tragschichten) Typ L, N

Gesteinskörnungen

Preise

Sämtliche Kiespreise verstehen sich per 1 m³ lose.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen Preislisten der Kieswerk Untervaz AG.

Für Lieferungsunterbrüche infolge Rohmaterialknappheit wird kein Schadenersatz gezahlt.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto, exkl. MwSt.

Transportpreise/Regiepreise gemäss ASTAG

Transport in Regie	Fr./Std. ohne LSVA	Zuzüglich LSVA in Fr. pro gefahrenem km ab Standort LW und zurück
Kipper 18t (2-Achs)	193.-	-.51
Kipper 32t (4-Achs)	228.-	-.90
Kipper 40t (5-Achs)	240.-	1.13
Fahrmischer 18t (2-Achs)	198.-	-.51
Fahrmischer 32t (4-Achs)	237.-	-.90
Fahrmischer 40t (5-Achs)	248.-	1.13

- Allradzuschlag 7.- /m³
 - Schneekettenzuschlag 39.-/Rad

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Berechnungsgrundlage

2-Achser = Kies 5,00 m³

4-Achser = Kies 10,00 m³

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerks die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

Annahmegebühren Sammel- und Sortierplatz IG Oberau AG, Zizers
 (Telefon 081 553 50 15)

Preisangabe per Tonne

Artikel-Nr.	Produkt	Preis Fr./to
Beton-Abbruch		
90020	Betonabbruch grösser als 150 cm Kantenlänge	40.-
90021	Betonabbruch kleiner als 70 cm Kantenlänge	10.50
90022	Betonabbruch grösser als 70 cm Kantenlänge	22.-
90027	Betonabbruch mit Mischgranulat kleiner als 70 cm	16.-
Mischabbruch/Bauschutt		
90031	Mischabbruch/Bauschutt ohne Leichtstoff-Anteile	49.-
90032	Mischabbruch/Bauschutt mit wenig Leichtstoff-Anteilen	71.-
90033	Mischabbruch/Bauschutt mit erheblichen Leichtstoff-Anteilen	139.-
90034	Dachziegel/Backsteine sauber, ohne Mörtel	14.50
90035	Eternit (kein asbesthaltiges Material)	197.- netto
90036	Leichtbaustoffe/Gasbausteine, Gipsplatten, Schilfdecken	135.-

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Über die Annahmekriterien entscheidet der Werkleiter.
Bei fehlendem Deponievolumen kann ein Annahmestopp verfügt werden.
Annahmemengen > 500t müssen im Vorfeld abgesprochen werden.
*** Nur Kleinmengen; max. 10t/Anlieferung**

Diverse Materialien ab IG Oberau AG, Zizers (solange Vorrat)

Preisangabe per Tonne

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Schüttdichte t/m ³	Preis Fr./to
Weitere Materialien (solange Vorrat)				
39002	Humus, netto		1,40	auf Anfrage
39003	Humus gesiebt, netto		1,40	auf Anfrage

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

Recyclingmaterialien ab IG Oberau AG, Zizers (solange Vorrat), (Tel. 081 553 50 15) Preisangabe per Tonne

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Schüttdichte t/m ³	Preis Fr./to
Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische Norm VSS 70 119 EN 13242/EN 13285 (solange Vorrat)				
34510	RC-BG 0/45	0/63	1,60	23.50
35510	RC-MG 0/45, netto	0/63	1,50	7.-

Preivse exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

Abkürzungen für die gebräuchlichen «Ungebundene Gemische, frostsicher»: **UG**: Kiesgemisch (d. h. natürlich), **UG RC-A**: RC-Kiesgemisch A (mit max 30% Ausbauasphalt), **UG RC-B**: (RC-Kiesgemisch B (mit max. 30% Betonabbruch), **UG RC-BG**: RC-Betongranulatgemisch (mit mind. 30% Betonabbruch), **UG RC-MG**: RC-Mischgranulatgemisch (mit max. 95% Mischabbruch)

Verwendungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen

BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle

	Einsatz in loser Form		Einsatz in gebundener Form	
	ohne Deckschicht	mit Deckschicht	hydraulisch gebunden	bituminös gebunden
RC-A Asphaltgranulat	*	**	nicht zugelassen	zugelassen
RC-Kiesgemisch A	nicht zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen	zugelassen
RC-Betongranulat	nicht zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Mischgranulat	nicht zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Sand gewaschen 0/4***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Kies gewaschen 4/8***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Kies gewaschen 8/16***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Betonkies gewaschen 0/16***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
RC-Gemisch gewaschen 0/45***	zugelassen	zugelassen	zugelassen	nicht zugelassen
	*	**	***	
	nur bei max. 7 cm Schichtstärke und gewalztem Granulat	nur als Planiematerial unter bituminöser Deckschicht	Zulassung durch das ANU Graubünden und das AfU St. Gallen (das Material darf nicht als Drainage, Sickerschicht und nicht in Grundwasserschutz-zonen verwendet werden)	

Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen aufgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preise

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, als Materialpreise pro Tonne. Die Preise sind fest, allfällige Preis-anpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive MwSt.

2. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten. Bei fehlendem Deponievolumen kann ein Annahmestopp verfügt werden! Annahmemengen >500 m³ müssen abgesprochen werden!

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- bzw. Abgabestelle bestimmt und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde.

Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers. Beanstandungen betreffend Menge und/oder Materialdeklaration sind der Kieswerk Untervaz AG innerhalb von fünf Arbeitstagen anzuzeigen.

5. Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant garantiert die vereinbarte Materialkategorie und Qualität des gelieferten Materials. Beanstandungen zur Materialkategorie, Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind bei der Lieferung geltend zu machen, spätestens aber vor Verwendung des Materials, und dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen kann der Lieferant Ersatz- oder Nachlieferungen leisten.

6. Einbauvorschriften

Der Kunde erklärt die Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

7. Definitionen und Erläuterungen

Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen Art.-Nr. 90023 verrechnet.

Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

Holz/Bausperrgut

Sauberes Holz ohne Beschläge. Darunter fallen alle Materialien, die keiner der vorgängig aufgeführten Gruppen zugeteilt werden können. Dazu zählen insbesondere Lieferungen, welche vorwiegend aus den nachfolgenden Materialien bestehen: Matratzen, Teppiche, Isoliermaterialien, Plastik, Dachpappe, Fensterflügel, PVC- und Geberitrohre etc.

8. Annahmebedingungen

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Kieswerk Untervaz AG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Kieswerk Untervaz AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Annahmegebühren, lose (gemäss VVEA Deponietyp A)

(U-Material, muss den Bewässerschutzbestimmungen entsprechen)

Artikel-Nr.	Produkt	Preis Fr./m ³
Auffüllung Herti/Burglöser Untervaz		
751	Aushubmaterial unverschmutzt, trocken, gut einbaubar	39.–
754	Aushubmaterial unverschmutzt, schlammig/nass/nicht standfest/ erschwerter Einbau in Deponie (auf Anfrage)	60.–

- Der Betreiber entscheidet welcher Artikel verrechnet wird. Bei Schlechtwetter wird der Art. 754 verrechnet.
- Preise exklusive Mehrwertsteuer

Bei Schlechtwetterperioden ist mit dem Grubenbetreiber, Telefon 081 307 47 47, vorgängig abzuklären, ob die Auffüllstelle geöffnet ist oder nicht.

Die Annahme von unverschmutztem Aushubmaterial muss in jedem Fall über die Brückenwaage im Werk Untervaz erfolgen, Raumgewicht **1,75 t/m³**.

Jede Anlieferung von unverschmutztem Aushubmaterial muss telefonisch angemeldet werden.

Angaben über Herkunft und Materialbeschaffenheit sind immer und zwingend anzugeben.

Anmeldung unter Telefon 081 307 47 47.

Allgemeine Bedingungen

Das Ablagern von Abbruchmaterial (mineralische Bauabfälle wie Asphalt, Beton und Mischabbruch) sowie von Holz oder Wurzelstöcken ist verboten! Ebenso organisches Material wie Humus, Walderde oder torfiges Aushubmaterial.

Definition für unverschmutztes Aushubmaterial gemäss VVEA Deponietyp A

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn es:

- durch menschliche Tätigkeit in seiner natürlichen Zusammensetzung chemisch nicht verändert ist, und
- keine Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, andere Bauabfälle enthält, und
- die Anforderungen an unverschmutztem Aushubmaterial gemäss der Materialprüfung auf der Baustelle erfüllt sind oder die Parameter die entsprechenden Richtwerte erfüllen.
(VVEA Deponietyp A)

Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers.

Wir behalten uns vor, bei anhaltend schlechter Witterung bzw. schlechten Terrainverhältnissen unsere Auffüllstelle zu schliessen. Dadurch anfallende Mehrkosten werden durch die Kieswerk Untervaz AG nicht vergütet. Informationen erfolgen über die Disposition der Kieswerk Untervaz AG. Auf Verlangen ist vom Unternehmer ein Entsorgungsnachweis vorzulegen, dass es sich bei dem abgelagerten Material um unverschmutztes Aushubmaterial handelt und den gültigen Gewässerschutzbestimmungen entspricht.

Nicht konforme Aushubmaterialien/Bodenproben

Die Kieswerk Untervaz AG behält sich vor, Materialien, welche geruchlich oder visuell auffallen, auf der Auffüllstelle separat zu platzieren und sie durch ein Fachinstitut überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anlieferers.

Missachtung der Anlieferungsvorschriften

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsvorschriften wird der Verursacher gemäss Gewässerschutzgesetz verzeigt. Des Weiteren behalten wir uns vor, nicht konforme Materialien auf Kosten des Zulieferers aus der Auffüllung entfernen bzw. entsorgen zu lassen.

Überwachung der Auffüllstelle

Die Anlieferer haben den Weisungen unseres Personals zwingend Folge zu leisten.

Haftungseinschränkung

Für Schäden an Lastwagen, welche auf der Auffüllstelle einsinken oder gar beim Kippvorgang umstürzen, können wir keine Haftung übernehmen. Die Verantwortung für das gefahrenfreie Lenken und Abkippen liegt beim jeweiligen Chauffeur des Fahrzeuges.

Die Auffüllstelle bleibt geschlossen

Mittagszeit	11.45–13.00 Uhr
vor Feiertagen	ab 16.00 Uhr
Freitag	ab 15.30 Uhr (Betreff Strassenreinigung)
Samstag/Sonntag	ganzer Tag

Morgens öffnet die Auffüllstelle gemäss dem Arbeitszeitkalender der Kieswerk Untervaz AG (Infos bei Disposition).

Ansprechpersonen

Verkauf

Walter Derungs
Telefon 081 286 22 20
E-Mail derungs@gribag.ch

Technische Betriebsleitung

Daniel Bürkli
Telefon 081 307 47 12
E-Mail buerkli@gribag.ch

Administration

Telefon 081 286 22 20
E-Mail info@gribag.ch

Disposition/Bestellungen

Telefon 081 286 34 34
E-Mail dispo@gribag.ch

Kieswerk Untervaz AG

Kieswerkstrasse 6
7204 Untervaz
info@gribag.ch
www.gribag.ch

Disposition/Bestellungen

IG Oberau AG, Zizers
Büro

Telefon 081 286 34 34

Telefon 081 553 50 15
Telefon 081 286 22 20